

## Einladung

zur 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 26.03.2025, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen (Offene Ganztagschulen)  
Vorlage: 3262/2025
3. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2025  
Vorlage: 3272/2025
4. Anfragen

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

5. Grundstücksangelegenheiten
  - 5.1. Erwerb einer Acker-Teilfläche für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Waurichen  
Vorlage: 3258/2025
  - 5.2. Erwerb eines Baugrundstücks an der Herzog-Wilhelm-Straße  
Vorlage: 3274/2025
  - 5.3. Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf städtischen Grundstücken zur Absicherung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsleitung  
Vorlage: 3282/2025
6. Auftragsvergaben
  - 6.1. Auftragsvergabe zur Umsetzung des Konzeptes für die externe Betreuung der neuen Flüchtlingsunterkünfte in Lindern und Süggerath  
Vorlage: 3294/2025
  - 6.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999  
Vorlage: 3292/2025

7. Personalangelegenheiten
- 7.1. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 3279/2025
8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	13.03.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.03.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.04.2025

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen (Offene Ganztagschulen)**

#### **Sachverhalt:**

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote - Vormittagsbetreuung und Offene Ganztagschule - in den sechs Grundschulen und in der Städtischen Realschule auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben. Bis dahin erfolgte der Einzug der Elternbeiträge durch den Maßnahmeträger Malteser Werke gGmbH.

Zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 wurden die bis dahin einheitlichen Beiträge einkommensabhängig gestaffelt, wie dies auch in den gesetzlichen Grundlagen gefordert ist. Ähnlich wie bei den Betriebskosten für die Kitas werden die Gesamtkosten für die Offenen Ganztagschulen aufgebracht durch Landeszuwendungen, einen Eigenanteil des Schulträgers sowie die Elternbeiträge.

Inflationsbedingt steigen die Gesamtkosten kontinuierlich, so dass sowohl die Landeszuwendungen wie auch die Eigenanteile der Schulträger dementsprechend angepasst werden müssen.

Auch wenn die Finanzierungssysteme der Kitas und der Offenen Ganztagschulen unterschiedlich sind, können dennoch die für den Kita-Bereich jährlich durch das zuständige Landesministerium festgestellten Kostensteigerungen analog als Richtwert herangezogen werden. Dieser Faktor lag im vergangenen Jahr bei 9,65 %. Da die aktuelle Satzung mit den gestaffelten Beiträgen zum Schuljahresbeginn 2024/2025 erstmals in Kraft getreten ist, ist es aus Sicht der Verwaltung angemessen, die Beiträge zum kommenden Schuljahr um 5 % linear in allen Einkommensgruppen für die OGS sowie die Betreuungsangebote in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr anzuheben.

#### **Anlagen:**

Der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629 104)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern  
an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe  
und der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Geilenkirchen (Offene Ganztagschulen)  
vom .....**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

In § 3 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

- (3) Die monatlichen Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen nach § 4 dieser Satzung wie folgt zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000,- €	0,00 €
2	ab 30.001,- bis 38.000,- €	52,50 €
3	ab 38.001,- bis 50.000,- €	73,50 €
4	ab 50.001,- bis 62.000,- €	105,00 €
5	ab 62.001,- bis 74.000,- €	126,00 €
6	ab 74.001,- bis 86.000,- €	157,50 €
7	ab 86.001,- bis 98.000,- €	178,50 €
8	ab 98.001,- bis 110.000,- €	199,50 €
9	über 110.000,- €	220,50 €

- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 42,- € pauschal je Teilnehmer/in unabhängig vom Jahreseinkommen und der Geschwisterkindregelung zu entrichten. Die Pauschale entfällt für Teilnehmer/innen, welche die Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen.

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ordnungsamt  
26.02.2025  
3272/2025

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.03.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.04.2025

### Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2025

#### Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat mit Schreiben vom 09.12.2024 für das Jahr 2025 die Festsetzung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich im Rahmen der aufgeführten Veranstaltungen beantragt:

27.04.2025	Auto- / Wirtschaftsschau
15.06.2025	Culinara
12.10.2025	Herbstkirmes
30.11.2025	Nikolausmarkt

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) regelt im § 6 die Voraussetzungen für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen. Demnach dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, der Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient und zu einer Belebung der Innenstädte führt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den geplanten Veranstaltungen gegeben. Rechtliche Einschränkungen in Bezug auf die Terminwünsche ergeben sich nicht.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer angehört werden. Die entsprechenden Institutionen wurden mit Schreiben vom 06.02.2025 angeschrieben und über das beabsichtigte Offenhalten von Verkaufsstellen informiert.

Rückmeldungen sind von der Industrie- und Handelskammer Aachen, der Handwerkskammer Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen eingegangen. Bedenken, die gegen eine Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen sprechen, wurden keine geltend gemacht. Keine Rückmeldungen sind von Verdi, Bezirk Aachen/Düren/Erft, der Superintendentur des Kirchenkreises Jülich und dem Handelsverband NRW eingegangen. Sollten weitere Rückmeldungen bis zum Sitzungstag eingehen, wird darüber berichtet.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben. Die vom Rat zu beschließende

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2025 ist beigefügt.

Die Durchführung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von Geilenkirchen im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen entspricht den Vorgaben des LÖG NRW und der aktuellen Rechtsprechung. Durch die jeweiligen Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnung im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden“ Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt von Geilenkirchen im Jahr 2025 wird beschlossen.

Anlage/n:

Ordnungsbeh. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2025

(Ordnungsamt, Herr Beemelmanns, 02451 - 629 917)

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2025 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 09.04.2025 verordnet:

### § 1

Aus Anlass

1. der Auto- / Wirtschaftsschau am Sonntag, dem 27.04.2025
2. der Culinara am Sonntag, dem 15.06.2025
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 12.10.2025 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 30.11.2025

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 09.04.2025

Stadt Geilenkirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld  
Bürgermeisterin